

10.05.2017

Schriftliche Anfrage

AL Fraktion

Am 8. März 2017 sind über 100 Frauen, die am Frauentag an einer nicht angemeldeten Demonstration teilgenommen haben, in der Lagerstrasse von der Polizei mehrere Stunden in einem Kessel festgehalten und kontrolliert worden. Die in den Medienmitteilungen der Stadtpolizei wiedergegebene Darstellung der Ereignisse weicht relativ stark von den Wahrnehmungsberichten der betroffenen Frauen ab (siehe zB <https://tsri.ch/zh/frauenkdemo/>). Unbestritten scheint jedoch, dass der Umzug lange Zeit toleriert worden ist und es bei der Personenkontrolle in der Lagerstrasse zu grösseren Verzögerungen gekommen ist. Die Stadtpolizei hat den kontrollierten Frauen Ende April einen Verzeigungsvorbehalt wegen Teilnahme an einer ungewollten Demonstration zugestellt. Unklar ist, warum dieses Vorgehen gewählt worden ist. Wir bitten den Stadtrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Trifft es zu, dass es bei der Kontrolle der in der Lagerstrasse angehaltenen Frauen zu Verzögerungen gekommen ist, weil nur wenige Polizistinnen vor Ort waren?
2. Warum ist lange nach dem 8. März entschieden worden, Frauen, die am Frauentag an einer nicht angemeldeten Demonstration teilgenommen haben, einen Verzeigungsvorbehalt zuzustellen?
3. Nach welchen Ereignissen sind in den letzten Jahren grössere Personengruppen wegen der Teilnahme an einer nicht angemeldeten Demonstration von der Polizei verzeigt worden?
4. Welche Vorgaben gibt es für diesen Ermessensentscheid? Welche Umstände müssen dabei berücksichtigt werden?
5. Gemäss Art.26 APV kann bei leichten Fällen einer Verletzung von Vorschriften ein Verweis erteilt werden. Wäre im vorliegenden Fall der Verzicht auf eine Busse aus Sicht des Stadtrichteramts angemessen? Was wird unter leichten Fällen genau verstanden?

